

10.06.2013

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 13.06.2013

## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

### zu Drucksache 18/883

zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Der Landtag wolle beschließen, das Gesetz in der folgenden Fassung anzunehmen:

1. Der Titel des Gesetzentwurfes lautet:  
„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen“
2. Der Artikel 1 wird wie folgt geändert:  
„**Artikel 1**  
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens **zur Sanierung und Instandhaltung** von Landesstraßen

#### § 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen **zur Sanierung und Instandhaltung** von Landesstraßen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

#### § 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung der **Sanierung und Instandhaltung** von Landesstraßen einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes.

(2) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

(3) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

### **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

unverändert

### **§ 4 Verwaltung**

unverändert

### **§ 5 Finanzierung**

***Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein den Betrag bis zum 31. Dezember 2013 zu, der sich aufgrund der Mehreinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich durch die Ergebnisse des Zensus 2011 für die Jahre 2011 und 2012 ergibt.*** Die Zuführung ***weiterer Mittel kann*** nach Maßgabe des ***Haushaltes erfolgen***. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrages benötigt werden.“

**3. Artikel 2 wird gestrichen.**

**4. Artikel 3 wird zu Artikel 2.**

Dr. Heiner Garg  
und Fraktion